R E C H T S V E R O R D N U N G

über den Geschützten Landschaftsbestandteil

"Im Gängelstock"

Gemarkung

Bolanden

Donnersbergkreis

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVB1. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVB1. S. 70 ff), BS 791-1, wird verordnet:

Vom 14.06.1989

5 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Im Gängelstock".

\$ 2

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Bolanden die Grundstücke Pl.Nrn. 354, 354/1, 354/2, 355, 356, 357, 357/2, 358 und den Bachlauf des Hofwiesbaches (Pl.Nr. 2248/1-6). Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,2525 ha.

\$ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Bachlaufes mit seinen Ufergehölzen und den angrenzenden Uferböschungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

\$ 4

(1) Im Geschützten Landschaftsbestandteil ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – untere Landespflegebehörde – verboten,

- bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- 4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, soweit sie nicht dem Schutz oder der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
- 5. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
- 6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 7. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- 8. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern,
- 9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 10. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- 11. Biozide anzuwenden.
- 12. Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
- 13. außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume zu beseitigen oder auf irgendeine Weise zu beschädigen,
- 14. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

\$ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die Unterhaltung des Gewässers außerhalb der Brut- und Setzzeit der Tiere (15.03. bis 30.09.), sofern dies wasserwirtschaftlich geboten ist und die Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

\$ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

\$ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 1: bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 2: Neu- oder Ausbaumaβnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,

- § 4 Abs. 1 Ziffer 3: Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 4: Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht dem Schutz oder der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 5: Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 6: feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt.
- § 4 Abs. 1 Ziffer 7: Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 8: Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschl. der Ufer anlegt oder verändert,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 9: Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 10: Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 11: Biozide anwendet,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 12: Grünland in andere Nutzungsarten umwandelt,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 13: auβer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume beseitigt oder auf irgendeine Weise beschädigt,
- § 4 Abs. 1 Ziffer 14: Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt.

\$ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 14.06.1989 KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS In Vertretung

(Werner)

Kreisverwaltungsdirektor

## Anmerkung

Die in § 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Zimmer 220) eingesehen werden.